

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. April

1962

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	11	Neufassung des Jugendwohlfahrtsgesetzes	12
Bekanntmachungen:		Hinweis:	
Bezirksjugendpfarrer	12	„Die offene Tür“ (Gebetshilfe)	12

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Grund von Gemeindewahl
(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Berthold Barck in Kirnbach zum
Pfarrer in Kadelburg.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Ernst-Otto Becker in Sandhausen
zum Pfarrer der 2. Seelsorgestelle an den Akademi-
schen Kliniken in Heidelberg.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Beauftragt:

Studienrat Pfarrer Gottfried Gorenflos in
Konstanz (Alexander-von-Humboldt-Gymnasium)
mit der Versehung des Dienstes eines hauptamtli-
chen Religionslehrers an den Handels- und Gewer-
beschulen in Emmendingen bei vorübergehender
Beurlaubung aus dem Staatsdienst, Religionslehrer
Pfarrer Helmut Günther in Freiburg (Gewerbe-
schule II) mit der hauptamtlichen Erteilung von
Religionsunterricht am Droste-Hülshoff-Gymna-
sium in Freiburg.

Versetzt:

Religionslehrer Pfarrer Gerhard Schendel
in Emmendingen (Handels- und Gewerbeschulen)
als Religionslehrer nach Mannheim (Gewerbe-
schule II);

Vikar Rudolf Mack in Badenweiler als Pfarr-
verwalter nach Todtmoos, Vikar Jürgen Stein-
bach in Pforzheim (Christuspfarre) als Vikar
nach Bonndorf (Vikariat II, Dienstsitz Löffingen).

Ernannt:

Ansatsrat Heinrich Dick beim Evang. Oberkir-
chenrat zum Finanzrat, Finanzassistent Hermann
Raviol bei der Evang. Landeskirchenkasse in
Karlsruhe zum Finanzsekretär.

Beurlaubt auf Antrag:

Vikarin Ingeborg Mewes in Pforzheim zur
Übernahme eines Dienstes beim Evangelischen Ge-
meindedienst in Mannheim.

Zurruhegesetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Erich Fuchs in Heidelberg (2. Seelsor-
gestelle an den Akademischen Kliniken) auf 1. 5.
1962, Religionslehrer Pfarrer Dr. rer. pol. Hans-
Martin Ritter von Peter in Heidelberg (Gewer-
beschule I) auf 1. 5. 1962.

Entschließung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

Ernannt:

Studienassessorin Vikarin Waldtraut Engler
in Konstanz (Ellenrieder-Gymnasium) zur Studien-
rätin.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Adolf Schmitthener, zu-
letzt in Emmendingen (Christuspfarre), am 5. 3.
1962.

Diensterledigung

Sandhausen, Kirchenbezirk Oberheidelberg

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen
innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang.
Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den
Bewerber zuständige Dekanat.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens**
24. April abends hier eingegangen sein.

Bekanntmachungen

OKR. 16. 3. 1962 **Bezirksjugendpfarrer**
Az. 41/1 — 3871

Zum Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk **Durlach** wurde Pfarrer Ernst Ströhlein in Berghausen ernannt.

OKR. 9. 3. 1962 * **Neufassung des Jugend-**
Az. 42/0 — 4464 **wohlfahrtsgesetzes**

Am 11. 8. 1961 ist das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes verkündet worden. Die auf Grund dieses Gesetzes bekanntgemachte **Neufassung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG)** — veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 1961, Teil I, Seite 1205 — tritt **am 1. Juli 1962 in Kraft**. Wir machen schon jetzt auf folgende insbesondere **für kirchliche Kindergärten, Heime u. ä. bedeutsame Bestimmungen** der Neufassung aufmerksam:

Das **Verhältnis von öffentlicher und freier Jugendhilfe** ist klarer als bisher geregelt. Nach § 5 Absatz 3 Satz 2 JWG (n. F.) haben die Jugendämter von eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen abzusehen, soweit geeignete Einrichtungen und Veranstaltungen der Träger der freien Jugendhilfe vorhanden sind, erweitert oder geschaffen werden. Damit ist der Grundsatz der Subsidiarität der öffentlichen Jugendhilfe zum Ausdruck gebracht. Dies kann für die staatliche finanzielle Förderung von Neu- und Erweiterungsbauten bei kirchlichen Kindergärten, Kinderhorten und -heimen von Bedeutung sein. Bezüglich der staatlichen finanziellen Förderung ist außerdem die Neuregelung des § 8 Absatz 3 JWG (n. F.) zu beachten, wonach im Falle der Durchführung gleichartiger Maßnahmen der freien und der öffentlichen Jugendhilfe bei der Förderung der Träger der freien Jugendhilfe unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen die gleichen Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden sind, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten. Bei Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger der freien Jugendhilfe sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen (§ 8 Absatz 2).

Eine wichtige Neuerung stellt auch die Schaffung einer gesetzlich geordneten **staatlichen Heimaufsicht** dar (§§ 78 ff JWG n. F.), die im Falle einer festgestellten Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohles der betreuten Minderjährigen zur Schließung der betreffenden Einrichtung durch die oberste Landesbehörde führen kann. Die Heimaufsicht erstreckt sich mit Ausnahme von Jugendbildungs-, Jugendfreizeitstätten und Studentenwohnheimen auf alle Einrichtungen, in denen Minderjährige regelmäßig betreut werden oder Unterkunft erhalten, und wird vom Landesjugendamt — gegebenenfalls unter Einschaltung der Jugendämter — ausgeübt.

In den der Heimaufsicht unterliegenden Einrichtungen muß die Betreuung der Minderjährigen durch geeignete Kräfte gesichert sein. Über die Voraussetzungen der Eignung werden voraussichtlich noch nähere Vereinbarungen mit den Jugendwohlfahrtsbehörden getroffen werden.

Zur regelmäßigen Betreuung oder Unterkunftsgewährung von Minderjährigen unter 16 Jahren in Kindergärten, Heimen usw. ist entweder eine Einzelerlaubnis für jedes Kind oder eine allgemeine Befreiung von dem Erlaubniserfordernis für die betreffenden Einrichtungen einzuholen (§ 79). Eine solche Befreiung ist für kirchliche Einrichtungen wie bisher die Regel und darf nur ausnahmsweise auf Grund besonderer Tatsachen versagt werden (§ 79 Absatz 2). Alle Zu- und Abgänge bei den betreuten Minderjährigen unter 16 Jahren sind unverzüglich anzuzeigen (§§ 32, 79 Absatz 1). Zuwiderhandlungen gegen die obengenannten Erlaubnis- und Anzeigepflichten sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht.

Die Länder sind ermächtigt, nähere Ausführungsbestimmungen zu erlassen; diese stehen noch aus. Die im Land Baden-Württemberg bestehenden Richtlinien für die Einrichtung und für den Betrieb von Kindertagesstätten (Kindergärten usw.) gelten auch nach Inkrafttreten der Gesetzesneufassung bis auf weiteres fort.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Hinweis

Im Verlag der Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg, ist unter dem Titel „**Die offene Tür**“ eine Hilfe zum Gebet für alle Tage der Woche erschienen. Das von dem Graphiker Rudi H. Wagner sorgfältig gestaltete, fest gebundene Büchlein ist eine Handreichung zum Auslegen in offenen Kirchen, besonders auch in Kurorten. Es eignet sich aber auch als Gebetshilfe für den einzelnen und einsamen Beter, etwa in der Kranken- seelsorge.

Wir weisen empfehlend auf diese Veröffentlichung hin, die beim Landeskirchenamt Hannover, Rote Reihe 6, zum verbilligten Preis von **1,10 DM** bestellt werden kann.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 15.30 — 17 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.